

Satzung

Satzung des Vereins

„Internationale Gesellschaft RAZI für Medizin und Psychotherapie e.V.“

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein trägt den Namen „Internationale Gesellschaft RAZI für Medizin und Psychotherapie (IGRMP) e.V.“. Im internationalen Verkehr wird die Vereinsbezeichnung übersetzt mit „International Association Razi for Medicine & Psychotherapy“. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Siegen
- 3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr, Gerichtsstand ist Siegen.

§ 2 Zweck, Ziele und Aufgaben des Vereins

- 1) Der Verein bezweckt die Förderung von Medizin und Psychotherapie auf der Grundlage eines bio-, psycho- und soziokulturellen Ansatzes, insbesondere mittels folgender Aktivitäten:
 - a. Förderung des Austauschs und der Kooperation zwischen wissenschaftlichen und therapeutischen Initiativen;
 - b. Durchführung von Kongressen, Tagungen, Seminaren und Vorträgen;
 - c. Planung und Förderung sowie Koordination von Aus- und Fortbildungsprogrammen;
 - d. Informationsvermittlung, insbesondere durch Publikation wissenschaftlicher Arbeiten und Forschungsberichte;
 - e. Bildung eines berufsgruppenübergreifenden Forums zum Austausch von Erfahrungen und Ergebnissen aus Forschung, Klinik und Praxis auf internationalem Niveau mit besonderer Berücksichtigung der Tätigkeiten pädagogischer, sozialer und heilberuflicher Fachkräfte sowie verwandter wissenschaftlicher Berufe;
 - f. Förderung der interdisziplinären Vernetzung;
 - g. Förderung von Wissenschaft und Forschung mit dem Ziel einer verbesserten klinischen Versorgung, auch im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit.

2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Verwendung der Mittel

1) Mittel des Vereins werden nur für satzungsmäßige Ziele verwendet.

2) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

3) Die Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

4) Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

5) Andere nach den Vorschriften der Abgabenordnung über steuerbegünstigte Zwecke geregelte Zuwendungen und Mittelüberlassungen an Mitglieder sind nur zulässig, wenn diese selbst als steuerbegünstigte Körperschaften anerkannt sind.

6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Hilfsorganisation "Ärzte ohne Grenzen e.V.", die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Sollte dieser Verein oder ein Rechtsnachfolger nicht mehr bestehen oder nicht mehr als gemeinnützig anerkannt sein, beschließt die Mitgliederversammlung über die Verwendung der Mittel, die sie jedoch nur einer Körperschaft zuwenden darf, die als gemeinnützig im Sinne des § 52 AO anerkannt ist.

§ 4 Mitgliedschaft

1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen werden, die den Vereinszwecken durch ihre berufliche Tätigkeit oder durch ihre Kenntnisse und Erfahrungen verbunden sind. Juristische Personen können Mitglieder des Vereins werden, wenn die Schwerpunkte ihrer Tätigkeit auf den wissenschaftlichen Gebieten liegen, denen sich auch der Verein widmet, und wenn deren satzungsgemäße Zwecke mit denen des Vereins in Einklang stehen.

2) Eine Ehrenmitgliedschaft kann durch den Vorstand natürlichen Personen verliehen werden, die sich in besonderer Weise für die Erreichung der Vereinsziele engagiert haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3) Die Mitgliedschaft wird beim Vorstand schriftlich beantragt. Über die Aufnahme bzw. Ablehnung entscheidet der Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Mitgliedschaft wird bei Bestätigung in Schriftform oder auf elektronischem Weg wirksam.

4) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands kann der Antragsteller Beschwerde erheben.

5) Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Gegen die ordnungsgemäß zustande gekommene Entscheidung der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg ausgeschlossen.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft:

1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

2) Jedes Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Jahresende aus dem Verein austreten.

3) Der Ausschluss eines Mitglieds kann erfolgen, wenn es

- schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt;
- das Ansehen des Vereins schädigt;
- mit seinem Mitgliedsbeitrag in Höhe von zwei Jahresbeträgen in Verzug ist, auf den drohenden Vereinsausschluss schriftlich hingewiesen wurde und trotz Setzung einer angemessenen Frist den Beitragsrückstand nicht ausgleicht;
- gegen die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verstößt.

4) Über den Ausschluss beschließt der Vorstand nach Anhörung des betroffenen Mitglieds. Von der Anhörung kann ausnahmsweise abgesehen werden, wenn sie nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann. Der Vorstand teilt dem Mitglied den Ausschluss aus dem Verein schriftlich mit.

5) Das Mitglied kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Schreibens in schriftlicher Form Beschwerde gegen den Beschluss des Vorstands einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. § 4 Abs. 5 S. 3 gilt entsprechend.

§ 6 Mitgliederversammlung

1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung erfolgt durch eine an jedes Mitglied zu richtende schriftliche Einladung des Vorstand mit einer Frist von 4 Wochen unter Angabe der vorläufigen Tagesordnungspunkte. Die Schriftform wird auch durch E-Mail an eine vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Anschrift gewahrt.

2) Jedes Mitglied kann außer für sich noch höchstens eine weitere Stimme für ein anderes Mitglied abgeben. Zur Ausübung des Stimmrechts berechtigt eine schriftliche Bevollmächtigung des vertretenen Mitglieds, bei juristischen Personen des zur Vertretung berechtigten Organs. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

3) Die Mitgliederversammlung soll sich, soweit erforderlich, mit den folgenden Tagesordnungspunkten befassen:

- Bericht des Vorstands;
- Vorlage des Kassenberichts;
- Bericht des Rechnungsprüfers;
- Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächsten Geschäftsjahr;
- Entlastung des Vorstandes;
- Wahl von Vorstandsmitgliedern und des Rechnungsprüfers
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- Beschlussfassung über die Beschwerde gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen und über Beschwerden gegen Ausschließungsbeschlüsse des Vorstands.

4) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über die Zulassung von Anträgen auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung.

5) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens

20% der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der Vorstand kann auch selbständig eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes einberufen.

6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder vertreten sind. Sie entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins kann nur nach Maßgabe des § 8 erfolgen.

7) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Die Versammlung kann einen anderen Versammlungsleiter bestimmen.

8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird ein Protokollführer gewählt. Ort, Zeit und Gang der Versammlung sowie die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen und vom Vorstand zu verwahren.

§ 5 Vorstand

1) Der Vorstand besteht aus folgenden Personen: einem oder einer Vorsitzenden, fünf Stellvertretern/Stellvertreterinnen und dem Kassenwart. Die Mitglieder des Vorstandes verteilen die Vorstandsaufgaben, soweit sie nicht durch die Amtsbezeichnung festliegen, unter sich. Der Vorstand kann mit Zustimmung der Mitgliederversammlung einen Geschäftsführer anstellen, der die laufenden Geschäfte des Vereins nach den Weisungen des Vorstandes führt.

2) Der Verein wird nach außen gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden und den Kassenwart vertreten.

3) Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen. Der Vorstand kann durch Beschluss festlegen, welche Formen und Fristen bei der Einberufung der Sitzungen einzuhalten sind.

3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. In dringenden Fällen können die zur Außenvertretung des Vereins berechtigten Vorstandsmitglieder allein entscheiden, jedoch ist in diesem Fall dem Vorstand unverzüglich Bericht zu erstatten und dessen Genehmigung einzuholen.

4) Die Vorstandssitzungen leitet der Vorsitzende oder ein Stellvertreter. Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Zu Beginn der Versammlung wird ein Protokollführer bestimmt.

Ort und Zeit der Vorstandssitzung und die gefassten Beschlüsse sind im Protokoll festzuhalten, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch unter Verwendung von Mitteln der Telekommunikation gefasst werden. In diesem Fall hat der Vorsitzende sie zu protokollieren und die schriftliche Abfassung zeitnah herbeizuführen.

5) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er verwaltet das Vermögen des Vereins und hat der ordentlichen Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

6) Der Vorstand kann zu seiner Entlastung für bestimmte Aufgabenkreise Ausschüsse bilden, die ihm verantwortlich sind.

§ 6 Wahl des Vorstandes

1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit für die Dauer von zwei Jahren bestimmt. Der Vorstand bleibt jedoch solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt worden ist. Nur natürliche Personen, die Vereinsmitglieder sind, können als Vorstand gewählt werden.

2) Die Wahlen erfolgen geheim. Ist nur eine Wahlvorschlag vorhanden, kann offen abgestimmt werden, wenn nicht wenigstens 10 anwesende stimmberechtigte Mitglieder widersprechen.

3) Ein Vorstandsmitglied kann vor Ablauf seiner Amtszeit von der Mitgliederversammlung nur aus wichtigem Grund abberufen werden. Als wichtiger Grund ist insbesondere ein Verhalten anzusehen, das einen Ausschluss aus dem Verein rechtfertigen würde. Im Fall der Abberufung hat die Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.

§ 7 Rechnungsprüfer

1) Der Rechnungsprüfer hat die ordnungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel zu überprüfen. Der Vorstand hat ihm hierzu vollständigen Einblick in die Geschäftsbücher zu ermöglichen und alle für die Überprüfung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

2) Die Rechnungsprüfung hat wenigstens einmal im Jahr rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie hat auch dann stattzufinden, wenn die wirtschaftliche Lage des Vereins es erfordert oder wenn ein anderer wichtiger Grund besteht.

3) Der Bericht des Rechnungsprüfers kann der Mitgliederversammlung durch diesen persönlich oder in Schriftform erstattet werden.

§ 8 Auflösung des Vereins und Änderungen der Satzung

1) Die Auflösung des Vereins erfolgt gem. §73 BGB, falls der Mitgliederstand unter 3 Personen sinkt.

2) Ansonsten können die Auflösung des Vereins und eine wesentliche Änderung der Vereinszwecke nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein hierauf gerichteter schriftlicher Antrag vier Wochen vor der Versammlung beim Vorstand eingegangen ist. Für eine Entscheidung im Sinne des Satzes 1 ist die Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder erforderlich. Die Auflösung und eine wesentliche Änderung der Vereinszwecke können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 9 Beitragsordnung

1) Der Mitgliederbeitrag wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgesetzt. Neufestsetzungen werden bei Fälligkeit des nächsten Beitrags wirksam. Der Vorstand kann in Härtefällen auf Antrag des Mitglieds den Beitrag für das laufende Kalenderjahr angemessen herabsetzen.

2) Der Jahresbeitrag ist jeweils am 31. Januar des Beitragsjahres im voraus fällig.

3) Für neu beigetretene Mitglieder ist der Beitrag binnen 14 Tagen nach Erhalt der Beitrittsbestätigung fällig.

Bad Laasphe, den 13.10.2013